



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRHI - 9/20

Institut für die Wissenschaften vom Menschen,

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 7 und Institut für die Wissenschaften vom

Menschen, Prüfung der Gebarung

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht des Vereines Institut für die Wissenschaften vom Menschen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	6
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	7
Empfehlung Nr. 1.....	7
Empfehlung Nr. 2.....	8
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4	9
Empfehlung Nr. 5.....	9
Empfehlung Nr. 6.....	10
Empfehlung Nr. 7.....	10
Empfehlung Nr. 8	11
Empfehlung Nr. 9.....	13
Empfehlung Nr. 10.....	13
Empfehlung Nr. 11.....	14
Empfehlung Nr. 12	14
Empfehlung Nr. 13.....	15
Empfehlung Nr. 14.....	15
Empfehlung Nr. 15.....	16
Empfehlung Nr. 16.....	16
Empfehlung Nr. 17	17
Empfehlung Nr. 18.....	17
Empfehlung Nr. 19.....	18
Empfehlung Nr. 20	18
Empfehlung Nr. 21.....	19
Empfehlung Nr. 22	19
Empfehlung Nr. 23	20
Empfehlung Nr. 24	20

Empfehlung Nr. 25	21
Empfehlung Nr. 26	21
Empfehlung Nr. 27	22
Empfehlung Nr. 28	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AFRAC.....	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CMS	Compliance Management System
IKS.....	Internes Kontrollsystem
IWM.....	INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
rd.....	rund
s.	siehe
s.a	siehe auch
u.a.	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
VerG.....	Vereinsgesetz
vgl.	vergleiche

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines IWM in den Jahren 2017 bis 2019 einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 6. Oktober 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 14. Oktober 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN auf Grundlage der von der MA 7 - Kultur an den Verein INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN gewährten Förderungen einer Gebarungsprüfung.

Der Verein INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN wird von zahlreichen Geldgeberinnen bzw. Geldgebern gefördert, wobei der Anteil der Förderung durch die Stadt Wien an den Gesamteinnahmen rd. 14 % betrug. Der Verein INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN verfügte über ausreichende Finanzmittel, um den Vereinszweck erfüllen zu können.

Der Verein INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN verfügte über eine eigene Geschäftsordnung und ein Internes Kontrollsystem sowie einen eigenen Verhaltenskodex.

Verbesserungspotenziale zeigten sich unter anderem im organisatorischen Bereich des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN. Dies betraf die Aktualisierung und Angleichung der Geschäftsordnung, der Statuten und das Interne Kontrollsystem des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN. Darüber hinaus zeigten sich Verbesserungspotenziale im Umgang der Verwendung von außervertraglich vereinbarten Mitteln sowie in der transparenten Darlegung der Belege in der Belegeinschau.

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Aspekte waren aufgrund zum Teil fehlender innerbetrieblicher Regelungen Verbesserungspotenziale ersichtlich.

Das Interne Kontrollsystem des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN und das Compliance Management System wären um ein Vieraugenprinzip bei vertraglichen Vereinbarungen mit höheren Auszahlungsvolumina und der Tatsache einer nicht vorhandenen lohngestaltenden Vorschrift auszubauen.

Bericht des Vereines INSTITUT FÜR DIE WISSENSCHAFTEN VOM MENSCHEN zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 28 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	19	67,9
in Umsetzung	7	25,0
geplant/in Bearbeitung	2	7,1
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Die Statuten des Vereines IWM wären hinsichtlich der Mitgliedschaft und der Mitgliedsbeiträge zu evaluieren und auf die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und die Statuten im Hinblick auf Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge anpassen. Darüber hinaus sollen die Statuten in ihrer Gesamtheit einer Evaluation unterzogen und gegebenenfalls angepasst werden. Dieser Prozess wurde bereits in die Wege geleitet und wird voraussichtlich mit Juni 2022 abgeschlossen sein.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

An einer Anpassung der Statuten wird gearbeitet. Dies ist eingebettet in einen breiteren Prozess der Adaption und Harmonisierung der Statuten, der Geschäftsordnung und des IKS. Das Institut hat in der 2. Hälfte des vergangenen Jahres die Stelle der Rektorin bzw. des Rektors ausgeschrieben, der vom Vorstand bestellte Rektor trat seine Position im Mai 2022 an. Eine Involvierung des Rektors in die Erneuerung der Statuten sowie der Geschäftsordnung wurde als zentral erachtet. Die überarbeiteten Statuten werden der Generalversammlung bei ihrer für den 16. Dezember 2022 anberaumten Sitzung zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Empfehlung Nr. 2

Die Geschäftsordnung bzgl. der Rechte und Pflichten der Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sowie den Verhaltenskodex über die Einhaltung dieser Regelungen (Compliance) wären anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Geschäftsordnung sowie demgemäß der Verhaltenskodex des IWM wird um Rechte und Pflichten der Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler erweitert werden. Ein Diskussionsprozess bzgl. der konkreten Ausgestaltung ist bereits im Gange und soll Ende 2022 abgeschlossen sein.

Empfehlung Nr. 3

Das IKS des Vereines IWM wäre zu evaluieren und die Zeichnungsbefugnisse gegebenenfalls anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Empfehlung wurde umgehend umgesetzt, das IKS wurde im Hinblick auf Zeichnungsbefugnisse auf den neuesten Stand gebracht. Der Verein IWM wird zudem das gesamte IKS überarbeiten. Dieser Prozess wurde bereits eingeleitet und wird - mit Ausnahme des Personalwesens, s. Empfehlung Nr. 16 - voraussichtlich mit April 2022 beendet sein. Die Überarbeitung des IKS erfolgt wie empfohlen unter Berücksichtigung der notwendigen Harmonisierung desselben mit Vereinsstatuten und Geschäftsordnung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Die vom Verein IWM gewählte Veranlagungsform in Wertpapieren wäre zu evaluieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird die Veranlagung in Wertpapieren im Rahmen seiner generellen Bemühungen um möglichst risikoarme Veranlagungsformen reevaluieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Empfehlung wurde in der Sitzung der Rechnungskontrollkommission des IWM vom 16. Dezember 2021 zur Diskussion gestellt. Der vorgeschlagenen Vorgehensweise der Rechnungskontrollkommission wurde entsprochen, was von dieser in ihrer darauffolgenden Sitzung vom 10. Juni 2022 wohlwollend zur Kenntnis genommen und im Protokoll vermerkt wurde. Künftig wird das IWM die regelmäßige Evaluierung seiner Veranlagung in Wertpapieren vornehmen und dies entsprechend dokumentieren.

Empfehlung Nr. 5

Künftig wären in regelmäßigen Abständen Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken auch aufzubewahren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und künftig Aufzeichnungen über das Einholen von Vergleichsangeboten führen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 6

Die Wirtschaftlichkeit der Führung bzw. Verwaltung von aktuell 6 Bankkonten wäre hinsichtlich des Erfordernisses der Zuordnung der Vereinsgebarung in getrennte Bereiche zu evaluieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen, eine Evaluierung durchführen, sich gegebenenfalls mit den betreffenden Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern in Kontakt setzen und versuchen diesbezüglich ein Einvernehmen herzustellen. Derzeit verlangen, wie im Prüfungsprozess ausgeführt, einige Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber die Führung separater Bankkonten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Das IWM hat die von ihm geführten Bankkonten bereits auf 5 reduziert, eine weitere Reduktion auf 4 Bankkonten wird bis zum Herbst 2022 erfolgen.

Empfehlung Nr. 7

Es ist zu evaluieren, inwiefern das entsprechend vorhandene gebundene Vereinsvermögen vorrangig für die Förderung von polnischen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern zu verwenden wäre.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei dem angesprochenen gebundenen Vereinsvermögen handelt es sich um den so genannten „Tischner Fonds“. Unterlagen zu seiner Genese sowie 3 Aktennotizen zu seiner Einrichtung und

zur Verwendung der Erträge wurden dem Stadtrechnungshof Wien übermittelt. In einer dieser vom Gründungsrektor unterzeichneten Aktennotizen wird festgehalten: Das für die Tischner-Stipendien veranlagte Kapital würde im Fall der Auflösung des IWM anderen gemeinnützigen Vereinen zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks - Förderung polnischer Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler - übergeben. Es geht somit nicht in den Besitz des Vereines IWM über (Aktennotiz vom 28. April 2003). Dementsprechend lud der Verein IWM, wie vorgegeben, lediglich aus den Erträgen des veranlagten Kapitals, sofern deren Höhe dies zuließ, polnische Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler ein.

Die gesamte Thematik wird dennoch bei den nächsten Gremiensitzungen im Dezember 2021 zur Diskussion gestellt werden.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Tischner Fonds in keinerlei Zusammenhang mit anderen Fellowshipprogrammen und Fellowshipgrants steht, über die ebenfalls polnische (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler an den Verein IMW geladen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Aufgrund des Findungsprozesses und der Bestellung eines neuen Rektors musste die Diskussion dieses Punktes aus terminlichen Gründen verschoben werden; sie ist jedoch noch für das laufende Jahr geplant.

Empfehlung Nr. 8

Zweckgewidmete Mittel sollten zeitnah, dem zugrunde liegenden Zweck, verwendet werden.

Im konkreten Fall der zweckgewidmeten Speisesaaladaptierung bzw. des Küchenumbaus wäre im Einvernehmen mit der Spenderin eine Zweckumwidmung vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM verwendet Mittel zeitnah und dem zugrunde liegenden Zweck gemäß. Dies trifft auch in dem konkreten Fall zu. Wie der Verein IWM im Prüfungsprozess darzulegen versuchte, ist eine Zweckumwidmung weder nötig noch möglich, da die Mittel für Speisesaaladaptierung und Küchenumbau in den Jahren 2013 bis 2018 ausgegeben wurden. Für die Darstellung im Jahresabschluss wurde die gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung übliche „Bruttomethode“ gewählt (vgl. AFRAC Stellungnahme Nr. 6). Da es sich bei dieser Mittelverwendung um eine langfristige Investition in das Anlagevermögen handelt, ist gemäß den vereinsrechtlichen Rechnungslegungsbestimmungen § 22 VerG in Verbindung mit § 21 und den §§ 190 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 UGB diese Investition als Vermögensposten auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Die aufwandsmäßige Erfassung im Rechnungsabschluss des Vereines erfolgt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieses Vermögensgegenstandes in Form der jährlichen Abschreibung. Diese Abschreibung ist aber erst mit der Inbetriebnahme dieses Vermögensgegenstandes zu buchen. Gleichlautend wird auf der Passivseite unter der Position „Verpflichtungen aus Zweckwidmungen und Verträgen“ unter „Sonstiges“ die ausgewiesene Zweckwidmung als Ertrag im Rechnungsabschluss gezeigt. Somit wird die zweckmäßige Verwendung der erhaltenen Mittel ordnungsgemäß über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Investition im Rechnungsabschluss abgebildet. Die hier angesprochene Position auf der Passivseite „Verpflichtungen aus Zweckwidmungen

und Verträgen“ unter „Sonstiges“ reduziert sich somit laufend um die jährliche Abschreibung.

Äußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßt die nunmehr getroffene Klarstellung und die in Aussicht gestellte Vorgangsweise, mit der dann eine widmungskonforme Mittelverwendung sichergestellt und eine Zweckumwidmung obsolet ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Zweckgewidmete Mittel werden zeitnah und dem zugrunde liegenden Zweck verwendet (s. die Stellungnahme zu diesem Punkt).

Empfehlung Nr. 9

Belege sollten künftig alle erforderlichen konkreten Angaben gemäß den Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur beinhalten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und künftig versuchen, den konkreten Zweck genau zu dokumentieren. Der Verein IWM begrüßt, dass es abgesehen von einer ausführlicheren Beschreibung des Zwecks keine Beanstandungen gab.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt und in das grundlegend überarbeitete IKS integriert.

Empfehlung Nr. 10

Taxirechnungen sollten künftig durchgängig alle erforderlichen Angaben gemäß den Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur beinhalten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und versuchen, den konkreten Zweck und eine Begründung für die Nutzung eines Taxis anzuführen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt und in das IKS integriert.

Empfehlung Nr. 11

Bei den Honorarnoten sollte sich der Verein IWM an die entsprechenden Vorgaben der Förderungsrichtlinien der MA 7 - Kultur halten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und besonderes Augenmerk auf die Angabe von Leistungsumfang und Leistungszeitraum legen. Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass selbige Angaben lediglich in 3 Fällen unvollständig waren oder fehlten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt und in das IKS integriert.

Empfehlung Nr. 12

Kostenvergleichsangebote sind durchgängig einzuholen und zu dokumentieren. Falls keine Vergleichsangebote eingeholt werden, sind zur besseren Nachvollziehbarkeit die dafür vorliegenden Gründe zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und besonders auf die Dokumentation der Einholung der Vergleichsangebote achten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13

Ferner wären in regelmäßigen Abständen (2-Jahres Rhythmus) die Preise laufender Aufwendungen zu evaluieren, ob neu verhandelt und/oder neue Anbieterinnen bzw. Anbieter gewählt werden sollen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und umgehend mit der Evaluation der Preise laufender Aufwendungen beginnen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die jeweiligen Bereichsverantwortlichen haben mit der Evaluation bzw. der Einholung von Vergleichsangeboten begonnen.

Empfehlung Nr. 14

Die organisatorischen Grundlagen, wie die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und auch das IKS des Vereines IWM wären zu vereinheitlichen bzw. Widersprüchlichkeiten zu beseitigen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen, sowohl die Vereinsstatuten wie auch Geschäftsordnung und IKS einer

eingehenden Prüfung unterziehen und besonderes Augenmerk auf das Beseitigen von Widersprüchen legen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung (s.a. Erläuterungen zur Empfehlung Nr. 1).

Empfehlung Nr. 15

Es wäre zu evaluieren, ob eine Doppelzeichnung durch den Präsidenten gemeinsam mit der Rektorin bei vertraglichen Vereinbarungen mit höheren Auszahlungsvolumen im Sinn des Vieraugenprinzips sichergestellt werden sollte.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dies wird im Zuge der Überprüfung und Erneuerung der Statuten sowie der Geschäftsordnung bei Festlegung eines bestimmten Auszahlungsvolumens umgesetzt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Diese Empfehlung wurde im IKS verankert und in der Praxis umgesetzt. Eine entsprechende Bestimmung wird im Überarbeitungsprozess in die Geschäftsordnung integriert werden (s. Erläuterungen zur Empfehlung Nr. 1).

Empfehlung Nr. 16

Aus Compliancegründen ist eine transparente und nachvollziehbare Entlohnungsstruktur sicherzustellen. Dabei sind die arbeitsrechtlichen Aspekte der Dienstverträge gegenüber einer innerbetrieblichen Regelung in Form einer lohngestaltenden Vorschrift zu evaluieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM nimmt diese Empfehlung dankend auf. Mit der Erarbeitung einer lohngestaltenden Vorschrift wird im Laufe des Jahres 2022 begonnen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Eine Umsetzung dieser Empfehlung ist für den Sommer und Frühherbst 2022 geplant.

Empfehlung Nr. 17

Künftig wären Prämienauszahlungen hinsichtlich Zielvereinbarung und Zielerreichung nachweislich zu dokumentieren und im bereits bestehenden IKS des Vereines IWM zu implementieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und stellte die Auszahlung von Prämien bereits zur Gänze ein. Für künftige Prämienauszahlungen werden im Zuge des Überarbeitungsprozesses entsprechende Bestimmungen in das IKS aufgenommen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt und entsprechende Bestimmungen in das IKS integriert.

Empfehlung Nr. 18

Bezahlte Absenzen, wie die einer Nebenbeschäftigung in Genf, wären zur besseren Nachvollziehbarkeit in Form von Zeitaufzeichnungen zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM nimmt diese Empfehlung an und wird dies in Zukunft umsetzen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 19

Eine bezahlte Absenz im Ausland wäre auch als Dienstreise zu deklarieren, da die Rektorin die Interessen des Vereines IWM Vorort vertritt.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Diese Empfehlung ist im Hinblick auf den amtierenden Rektor bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 20

Die vertragliche Regelung zu Business Flügen wäre aus Gründen der Sparsamkeit zu evaluieren und vor allem die Notwendigkeit zu überdenken.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese vertragliche Regelung war Bestandteil des Dienstvertrages der ehemaligen Rektorin. Bei künftigen Vertragsabschlüssen wird hier mit Bedacht vorgegangen werden. Der Verein IWM möchte festhalten, dass sich die angesprochene Regelung ausschließlich auf außereuropäische Flüge bezog, die meist von Dritten finanziert wurden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Dieser Empfehlung wurde nachgekommen und eine entsprechende Bestimmung im Dienstvertrag des amtierenden Rektors verankert.

Empfehlung Nr. 21

Bei den Dienstreisen sollten die Richtlinien des IKS beachtet werden und alle Belege, die eine Dienstreise betreffen, wären lückenlos zu erfassen und als Beilage in der Reisekostenabrechnung zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM nimmt diese Empfehlung an und wird sie auch im Zuge der Erneuerung des IKS berücksichtigen. Der Verein IWM möchte spezifizieren, dass es sich bei den hier angesprochenen Dienstreisen um teilweise oder zur Gänze drittfinanzierte Dienstreisen der Rektorin handelte. Wurden Dienstreisen vom Verein IWM finanziert, erfolgte eine lückenlose Dokumentation.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 22

Dienstreisen sind hinsichtlich Dienstzeit und Absenzen in Form von Arbeitszeitaufzeichnungen zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Entsprechende Bestimmungen wurden in das IKS integriert.

Empfehlung Nr. 23

Bei leistungsabhängigen Prämienauszahlungen der Geschäftsführung wäre zum Zweck der Nachvollziehbarkeit und Begründung eine genaue Dokumentation über die Zielvereinbarung sowie Zielerreichung im Personalakt zu führen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dieser Empfehlung nachkommen und hält explizit fest, dass es künftig, unabhängig von der Frage der Dokumentation, keine leistungsabhängigen Prämien für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder andere Leitungsorgane geben wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 24

Bei Zahlungen, wie einer freiwilligen Abfertigung, sind Rückstellungen zu bilden, wenn diese bereits vor der Erstellung des Jahresabschlusses feststehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM nimmt diese Empfehlung an. Hierbei handelte es sich um eine außerordentliche freiwillige Abfertigung, die mit zu erfüllenden Bedingungen nach dem Bilanzstichtag verbunden war. Aufgrund der Besonderheit dieses Einzelfalles wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit (vgl. § 1891 UGB) von der Dotierung abgesehen. Rückstellungen wurden stets korrekt im Jahresabschluss abgebildet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 25

Aus Gründen des IKS wäre zu evaluieren, ob ein Vieraugenprinzip bei Vereinbarungen in beträchtlicher finanzieller Höhe, wie u.a. der gegenständlichen Urlaubersatzleistung, angebracht wäre.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM wird dies im Zuge der Erneuerung von Statuten, Geschäftsordnung und IKS berücksichtigen und ein solches Vieraugenprinzip einführen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Das IWM arbeitet an einer Überarbeitung der Geschäftsordnung, wobei dieser Punkt berücksichtigt werden wird (s.a. Erläuterungen zur Empfehlung Nr. 1).

Empfehlung Nr. 26

Im Sinn der Sparsamkeit ist bei Austritten aus dem Dienstverhältnis zu evaluieren, ob eine Konsumation von offenen Urlaubstagen vor dem Austrittsdatum möglich ist. Diese Vorgangsweise wäre im Gegensatz zu einer automatischen Auszahlung zu bevorzugen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein IWM nimmt diese Empfehlung an, wenngleich niemals eine automatische Auszahlung der Urlaubstage erfolgte. Dem Anlassfall gingen vielmehr Verhandlungen im Hinblick auf die Beendigung des Dienstverhältnisses zwischen dem Verein IWM und dem damaligen Geschäftsführer voraus.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 27

Nachdem der Posten der Geschäftsführung knapp 2 Jahre unbesetzt war, wäre zu evaluieren, ob bzgl. dieses Postens künftig noch ein Bedarf gegeben ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In den Gremiensitzungen vom 8. Juli 2021 wurde dieser Punkt zur Diskussion gestellt. Der Vorstand hielt einstimmig fest, dass er die Besetzung des Postens der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers für unerlässlich hält. Aufgaben der Geschäftsführung wurden in den 2 angesprochenen Jahren von der Rektorin sowie Mitarbeiterinnen übernommen, was zu einer erheblichen Mehrbelastung führte. Aus diesem Grund wurde bis zum Amtsantritt der künftigen Rektorin bzw. des künftigen Rektors eine Acting Executive Director bestellt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt (s.a. obige Stellungnahme).

Empfehlung Nr. 28

Das bereits bestehende CMS ist hinsichtlich der Bereiche CMS-Richtlinien, Risikomanagement, Wirksamkeitsüberprüfung und Transparenz zu evaluieren und zu prüfen, ob dies in ihrem bereits bestehenden CMS integrierbar ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dieser Empfehlung wird der Verein IWM nachkommen. Zudem werden 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereines IWM Anfang des Jahres 2022 an einer Compliance-Schulung teilnehmen und in weiterer Folge mit der Evaluierung des CMS beauftragt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Ein Beschäftigter wurde bereits zum Compliance Officer ausgebildet und hat mit der Evaluation des bestehenden CMS begonnen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Wolfgang Edinger, MBA

Wien, im Juli 2022